



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik an der Universität - GH Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1997

urn:nbn:de:hbz:466:1-25501



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Physik
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 14. März 1997
(GABI. NW. II S. 369)

30. Juni 1997

Jahrgang 1997
Nr. 8

**Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Physik
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 14. März 1997**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrade
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis, Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung I und II
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Freiversuch
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Ab-erkennung des Diplomgrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im integrierten Studiengang Physik. Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung I oder II abgeschlossen. Entsprechend wird das Hauptstudium mit der Diplomprüfung I oder II abgeschlossen.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und die Zusammenhänge ihres Faches überblicken.
- (4) Durch die Diplomprüfung I sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie gründliche Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, physikalisch-technische Probleme zu analysieren und mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu lösen.
- (5) Durch die Diplomprüfung II sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie gründliche Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, physikalische Probleme zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Lösung selbständig zu erarbeiten.
- (6) Studienziel des mit der Diplomprüfung I abschließenden Studiums ist die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen in der Angewandten und der Technischen Physik. Die Anfertigung der Diplomarbeit gibt den Studierenden Gelegenheit, die planmäßig und mit wissenschaftlichen Methoden durchgeführte Bearbeitung von komplexen, physikalisch-technischen Sachverhalten unter Anleitung einzuüben. Die Studierenden sollen die Fähigkeit zur kritischen Beurteilung der gewonnenen Ergebnisse und zum verantwortlichen Handeln erwerben. Die Diplomarbeit ist damit ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung.
- (7) Studienziel des mit der Diplomprüfung II abschließenden Studiums ist die Vermittlung von Fähigkeiten und Methoden, welche die Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung der Ergebnisse in die Zusammenhänge der Physik sowie zum verantwortlichen Handeln befähigen. Die Anfertigung der Diplomarbeit gibt den Studierenden Gelegenheit, die planmäßig und mit wissenschaftlichen Methoden durchgeführte Bearbeitung von komplexen, physikalischen Problemen unter Anleitung einzuüben. Die Diplomarbeit ist damit ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung.

§ 2

Diplomgrade

- (1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung I verleiht der Fachbereich den Diplomgrad „Diplom-Physikingenieurin“ bzw. „Diplom-Physikingenieur“ (Dipl.-Phys.Ing.), da dieser Studiengang überwiegend ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer enthält.
- (2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung II verleiht der Fachbereich den Diplomgrad „Diplom-Physikerin“ bzw. „Diplom-Physiker“ (Dipl.-Phys.).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung I sieben und einschließlich der Diplomprüfung II zehn Semester. Eine besondere Ordnung regelt ein freiwilliges, zusätzliches Praxissemester für den Diplomstudiengang I.
- (2) Der Studienumfang im Grundstudium I beträgt 95 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen 77 SWS auf den Pflichtbereich, 6 SWS auf den Wahlpflichtbereich und 12 SWS auf den Wahlbereich.
- (3) Der Studienumfang im Grundstudium II beträgt 92 SWS; davon entfallen 77 SWS auf den Pflichtbereich, 6 SWS auf den Wahlpflichtbereich und 9 SWS auf den Wahlbereich.
- (4) Der Studienumfang im Hauptstudium I beträgt 50 SWS; davon entfallen 20 SWS auf den Pflichtbereich, 24 SWS auf den Wahlpflichtbereich und 6 SWS auf den Wahlbereich.

(5) Der Studienumfang im Hauptstudium II beträgt 83 SWS; davon entfallen 36 SWS auf den Pflichtbereich, 38 SWS auf den Wahlpflichtbereich und 9 SWS auf den Wahlbereich.

(6) Im Grund- und Hauptstudium I beträgt der Wahlbereich damit zusammen 18 SWS (von insgesamt 145 SWS). Der Anteil der Praktika und Übungen beträgt insgesamt 55 von 145 WS (= 38%).

(7) Im Grund- und Hauptstudium II beträgt der Wahlbereich damit zusammen 18 SWS (von insgesamt 175 SWS). Der Anteil der Praktika und Übungen beträgt insgesamt 65 von 175 WS (= 37%).

(8) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so festgelegt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Prüfungstermine werden so festgesetzt, daß die Diplom-Vorprüfung zu Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters vollständig abgelegt sein kann.

(2) Die Diplom-Vorprüfung kann studienbegleitend in Abschnitten („Teilprüfungen“) abgelegt werden.

(3) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung I sollen in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters, die Fachprüfungen der Diplomprüfung II in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters vollständig abgelegt werden.

(4) Fachprüfungen der Diplomprüfung können erst nach bestandener Diplom-Vorprüfung abgelegt werden.

(5) Die Meldung zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung muß jeweils spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen. Vor der Meldung zur ersten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 9 bzw. § 17) beim Prüfungsausschuß zu stellen.

(6) Für die Ablegung von Fachprüfungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen werden in jedem Semester zwei Prüfungstermine angesetzt, sofern diese in Form einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung oder in einer vergleichbaren Form durchgeführt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuß.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik einen Prüfungsausschuß, der aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern besteht. Die oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereich regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Zuhörer an Prüfungen teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zu Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Studierenden können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf diese Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgen dafür, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im integrierten Studiengang Physik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem Studiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder -vertreter zu hören.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Fachprüfung abmelden.

(2) Macht der Prüfling für den Rücktritt oder das Versäumnis Gründe geltend, muß er diese dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses können im Einzelfall die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe gemäß Satz 1 an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3, Satz 1 und 2, vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung I kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine, einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den integrierten Studiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. in folgenden Fächern nach näherer Bestimmung der Studienordnung die folgenden Leistungsnachweise bis zum jeweiligen Meldetermin erworben hat:
Mathematik: einen Leistungsnachweis zur Mathematik A oder B und einen Leistungsnachweis zu Numerischen Methoden.
Darüber hinaus sind
ein Leistungsnachweis zur Technischen Physik A,
je ein Leistungsnachweis über die Physikalischen Praktika A, B und C
und ein Leistungsnachweis zur Physikalischen Meßtechnik A oder B
spätestens bei der Meldung zur letzten Fachprüfung vorzulegen.
- (2) Zur Diplom-Vorprüfung II kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife in Verbindung mit erfolgreich abgeschlossenen Brückenkursen) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den integrierten Studiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. in folgenden Fächern nach näherer Bestimmung der Studienordnung die folgenden Leistungsnachweise bis zum jeweiligen Meldetermin erworben hat:
Experimentalphysik: ein Leistungsnachweis über Experimentalphysik B oder C,
Mathematik: zwei Leistungsnachweise zur Mathematik A bis C.
Darüber hinaus sind ein Leistungsnachweis zur Angewandten Physik A,
je ein Leistungsnachweis über die Physikalischen Praktika A, B und C
und ein Leistungsnachweis zur Theoretischen Physik B oder A
spätestens bei der Meldung zur letzten Fachprüfung vorzulegen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise vorliegen und sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus einer Klausurarbeit und endet auch die letzte Wiederholung dieser Prüfung mit einem Mißerfolg, so gilt folgende Regelung: Vor Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ hat sich der Prüfling innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 13 außer § 13 Abs. 4, der keine Anwendung findet. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(3) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Prüfungsversuch abzulegen.

(4) Versäumt der Prüfling, nach dem fehlgeschlagenen Versuch innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist die Wiederholungsprüfung abzulegen, so gilt der zweite bzw. dritte Versuch als nicht bestanden, es sei denn, daß die oder der Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(5) § 8 Abs. 1 Satz 3 findet nur Anwendung, wenn innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist noch mindestens ein Prüfungstermin zur Verfügung steht.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der Diplom-Vorprüfung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Fachprüfung abgelegt wurde.

Studierende mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife, welche die Diplom-Vorprüfung II bestanden haben, erwerben damit bei erfolgreich abgeschlossenen Brückenkursen die fachgebundene Hochschulreife. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung II ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder bricht er das Studium der Physik ab, so wird ihm an der Universität – Gesamthochschule Paderborn auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden

Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zulassung und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplomprüfung I kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5) bestanden hat;
 2. die Diplom-Vorprüfung I im integrierten Studiengang Physik oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den integrierten Studiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist;
 4. in folgenden Fächern nach näherer Bestimmung der Studienordnung folgende Leistungsnachweise spätestens bei der Meldung zur letzten Fachprüfung vorlegt:
ein Leistungsnachweis über das Physikalische Praktikum D,
ein Leistungsnachweis zur Technischen Datenverarbeitung,
ein Leistungsnachweis zu einem Wahlpflichtfach B I,
ein Leistungsnachweis zu einem Wahlpflichtfach D I,
ein Leistungsnachweis zum Wahlpflicht-Praktikum I.
- (2) Zur Diplomprüfung II kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5) bestanden hat;
 2. die Diplom-Vorprüfung II im integrierten Studiengang Physik oder eine gemäß § 7 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat;
 3. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den integrierten Studiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist;
 4. in folgenden Fächern nach näherer Bestimmung der Studienordnung folgende Leistungsnachweise bis zum jeweiligen Meldetermin erworben hat:
Theoretische Physik: ein Leistungsnachweis aus den Übungen
Theoretische Physik C.
Darüber hinaus sind spätestens bei der Meldung zur letzten Fachprüfung folgende Leistungsnachweise vorzulegen:
Physikalisches Praktikum D,
Angewandte Physik B,
Wahlpflichtfach Theoretische Physik,
Wahlpflichtfach „Hauptseminar“,
Wahlpflichtfach B II,
Wahlpflichtfach D II,
Wahlpflichtpraktikum/-theoretikum II.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 oder 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich im gleichen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
 3. eine Erklärung, ob der Prüfling der Zulassung von Zuhörenden bei den mündlichen Prüfungen widerspricht,
 4. eine Erklärung über die gewählten Prüfungsfächer und die gewünschten Prüfer.

(3) Die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung I oder II ist beim Prüfungsausschuß schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 oder 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplom-Vorprüfung (I oder II) oder eine Diplomprüfung (I oder II) im Studiengang Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
3. eine Erklärung, ob der Prüfling der Zulassung von Zuhörenden bei den mündlichen Prüfungen widerspricht (§ 13 Abs. 4),
4. eine Erklärung über die gewählten Prüfungsfächer und die gewünschten Prüfer.

(5) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 4 (a) erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Physik an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Prüfling sich bereits an einer anderen Universität in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Fachprüfung sowie die Diplomarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung. Eine Exmatrikulation beendet das Prüfungsverfahren nicht.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 3) verloren hat.

(3) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, daß dem Prüfungsausschuß bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung sämtliche Leistungsnachweise gemäß § 9 Abs. 1 (c) oder Abs. 2 (c) vorgelegt werden.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat; d. h. daß er sich diejenigen Grundlagen seines Faches, das methodische Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung I umfaßt folgende Fachprüfungen:

1. Experimentalphysik in Form einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer;
2. Physikalische Meßtechnik in Form einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer;
3. Mathematik in Form einer dreistündigen Klausur;
4. Wahlpflichtfach A in Form einer zweistündigen Klausur.

(3) Die Diplom-Vorprüfung II umfaßt folgende Fachprüfungen:

1. Experimentalphysik in Form einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer;
2. Theoretische Physik in Form einer zweistündigen Klausur;
3. Mathematik in Form einer dreistündigen Klausur;
4. Wahlpflichtfach A in Form einer zweistündigen Klausur.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen, die den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordnet sind.

Wahlpflichtfächer A (V4, Ü2) sind: Technische Mechanik, Werkstoffkunde, Anorganische und Organische Chemie, Grundlagen der Elektrotechnik, Grundlagen der Informatik.

(5) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend in Form von Teilprüfungen abgelegt.

(6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit geläufigen Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Einsicht in seine Klausurarbeit zu geben.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat die oder der Prüfende die oder den Beisitzenden zu hören.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

2

(4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Abs. 3 a erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß der Nachweis auf andere Art geführt wird.

(5) Die Zulassung zur Diplomprüfung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, daß dem Prüfungsausschuß bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung sämtliche Leistungsnachweise vorgelegt werden. Im übrigen gilt § 10 entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Diplomprüfung I und II

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit mit einem Kolloquium. Die Fachprüfungen müssen vor Beginn der Diplomarbeit erfolgreich abgelegt sein.

(2) Die Diplomprüfung I umfaßt folgende Fachprüfungen:

1. Technische Physik B in Form einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer;
2. Technische Physik C in Form einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer;
3. Wahlpflichtfach C I in Form einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer;
4. Wahlpflichtfach E I in Form einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer.

(3) Die Diplomprüfung II umfaßt folgende Fachprüfungen:

1. Experimentalphysik in Form einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer;
2. Theoretische Physik in Form einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer;
3. Wahlpflichtfach C II in Form einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer;
4. Wahlpflichtfach E II in Form einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen, die den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordnet sind.

Wahlpflichtfächer B I (V2, Ü1) und C I (V4, Ü2) sind:

Spezielle Kapitel der Experimentalphysik, der Angewandten Physik und der Technischen Physik, Physikalische Chemie, Biochemie, Technische Chemie, Kunststofftechnik, Verfahrenstechnik, Nachrichtentechnik, Hochfrequenztechnik, Informatik, Regelungstechnik, Mikroprozessoren.

Wahlpflichtfächer D I (V2, Ü1) und E I (V4, Ü2) sind:

Spezielle Kapitel der Experimentalphysik, der Angewandten und der Technischen Physik.

Wahlpflichtpraktika I (P6) sind:

Physikalisches Praktikum E,
Schwerpunktpraktikum Experimentalphysik oder Angewandte Physik.

Wahlpflichtfächer B II und C II (V4, Ü2) sind:

Spezielle Kapitel der Experimentalphysik, der Angewandten, der Technischen und der Theoretischen Physik,
Physikalisches Praktikum E (nur als Wahlpflichtfach B II),
Mathematik, Mathematische Methoden der Physik,
Physikalische Chemie, Biochemie, Technische Chemie, Kunststofftechnik,
Verfahrenstechnik,
Informatik, Regelungstechnik, Mikroprozessoren,
Nachrichtentechnik, Hochfrequenztechnik.

Wahlpflichtfächer D II und E II (V4, Ü2) sind:

Physikalisches Praktikum E (nur als Wahlpflichtfach D II),
Spezielle Kapitel der Experimentalphysik, der Angewandten, der Technischen und der Theoretischen Physik.

Wahlpflichtpraktika/ -theoretika II (P6) sind:

Physikalisches Praktikum E,
Schwerpunktpraktikum Experimentalphysik oder Angewandte Physik,
Wahlpflichttheoretikum.

Wahlpflichtfächer Theoretische Physik (V4, Ü2) sind:

Theoretische Festkörperphysik, Theoretische Optik,
weiterführende Kapitel aus der Theoretischen Physik.

Wahlpflichtfächer „Hauptseminar“ sind:

Ein Hauptseminar über spezielle Kapitel der Experimentalphysik, der
Angewandten oder Theoretischen Physik.

Weitere Wahlpflichtfächer können auf Antrag der Studierenden vom Prü-
fungsausschuß zugelassen werden. Die Wahlpflichtfächer müssen in ei-
nem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Physik stehen.

(5) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend in
Form von Teilprüfungen abgelegt.

(6) § 11 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 19

Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit zur Diplomprüfung I soll der Prüfling zeigen, daß
er in der Lage ist, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben aus dem Be-
reich der Experimentalphysik oder der Technischen Physik, in der Diplom-
arbeit zur Diplomprüfung II eine Forschungsaufgabe aus der Theoreti-
schen Physik, der Experimentalphysik oder der Angewandten Physik selb-
ständig zu bearbeiten und die Aufgabenstellung, die Mittel zur Lösung
sowie die Lösung verständlich darzustellen und angemessen zu inter-
pretieren. Die Diplomarbeit ist wesentlicher Bestandteil der wissenschaftlichen
Ausbildung.

(2) Die Diplomarbeit kann von Professorinnen, Professoren und den nach
§ 92 Abs. 1 UG Prüfungsberechtigten mit Habilitation ausgegeben und
betreut werden, sofern diese an der Universität – Gesamthochschule Pa-
derborn im Fach Physik in Forschung und Lehre tätig sind. Die Diplomarbeit
kann auch außerhalb der Universität – Gesamthochschule Paderborn
durchgeführt werden, wenn sie von dem in Satz 1 genannten Personen-
kreis ausgegeben und betreut wird. Die Diplomarbeit kann auch von Pro-
fessorinnen und Professoren oder den nach § 92 Abs. 1 UG Prüfungsbe-
rechtigten mit Habilitation, die an der Universität – Gesamthochschule
Paderborn außerhalb der Physik in Forschung und Lehre tätig sind, aus-
gegeben und betreut werden. In den beiden letzten Fällen bedarf es der
Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfling bemüht sich selbst um ein Thema für die Diplomarbeit.
Gelingt es ihm nicht, binnen eines Monats nach Bestehen der letzten
Fachprüfung ein Thema für die Diplomarbeit zu finden, so muß er dies bei
der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzeigen, die oder
der für ein Thema sorgt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt das Thema
der Diplomarbeit aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu ma-
chen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit zur Diplomprüfung I beträgt
sechs Monate. Sie beginnt spätestens zwei Monate nach Bestehen der
letzten Fachprüfung. Für die Diplomarbeit zur Diplomprüfung II beträgt sie
neun Monate, der eine dreimonatige Einarbeitungszeit vorausgeht. Diese
beginnt spätestens zwei Monate nach Bestehen der letzten Fachprüfung,
die eigentliche Bearbeitungszeit dementsprechend spätestens fünf Monate
nach Bestehen der letzten Fachprüfung. Thema und Aufgabenstellung
müssen so beschaffen sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist
eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb
der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im
Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Prüflings
die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei
einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema um bis
zu sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens
zwei Wochen vor dem Abgabetermin zu stellen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versi-
chern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und die benützten Quellen
und Hilfsmittel zitiert bzw. angegeben hat. Der Umfang der Diplomarbeit
soll dem bearbeiteten Gegenstand angemessen sein, wobei mögliche
Kürze anzustreben ist. Erfahrungsgemäß sind für die Diplomarbeit der
Diplomprüfung I etwa 40 Seiten, für diejenige der Diplomprüfung II etwa
60 Seiten ausreichend.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten; darunter soll die oder der Prüfende sein, die oder der die Arbeit ausgegeben hat. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Zur besseren Beurteilung der Diplomarbeit wird von den beiden Prüfenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit ein Kolloquium von 30 bis 45 Minuten über die Arbeit durchgeführt. Im Anschluß an dieses Kolloquium setzen die beiden Prüfenden unter Berücksichtigung des Kolloquiums die jeweilige Note für die Diplomarbeit fest. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Prüfling spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.

§ 21

Mündliche Prüfungen

Für die mündlichen Prüfungen gilt § 13 entsprechend.

§ 22

Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch des Prüflings wird jedoch über Prüfungen in Zusatzfächern ein Anhang zum Diplomzeugnis ausgestellt.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 14 Abs. 5 gerundeten Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gelten § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal wiederholt werden; die Diplomarbeit mit dem darauf bezogenen Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der Wiederholung der Diplomarbeit hat der Prüfling sich einem weiteren Kolloquium vor den beiden Prüfenden und einer weiteren oder einem weiteren Prüfenden zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung des Kolloquiums gelten § 13 und § 14 entsprechend. § 13 Abs. 4 findet keine Anwendung. Aufgrund des Kolloquiums wird die Note für die Diplomarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(3) § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 25 Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 7 oder 8 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung der Diplomprüfung ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Abs. 7 und 8 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, daß sich der Prüfling unverzüglich einer amtsärztlichen Untersuchung unterzieht und mit der Meldung der Studierunfähigkeit das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das diejenigen medizinischen Befunde enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in der er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht ein Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird die bessere Fachnote auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

(7) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung I können auf Antrag des Prüflings als Freiversuch gewertet werden, wenn der Prüfling die Fachprüfung Technische Physik B spätestens im 5. Fachsemester, Technische Physik C spätestens im 6. Fachsemester, Wahlpflichtfach C I spätestens im 6. Fachsemester, Wahlpflichtfach E I spätestens im 6. Fachsemester ablegt.

(8) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung II können auf Antrag des Prüflings als Freiversuch gewertet werden, wenn der Prüfling die Fachprüfung Experimentalphysik spätestens im 6. Fachsemester, Theoretische Physik spätestens im 7. Fachsemester, Wahlpflichtfach C II spätestens im 8. Fachsemester, Wahlpflichtfach E II spätestens im 8. Fachsemester ablegt.

105

§ 26 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang des letzten Gutachtens zur Diplomarbeit, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, die Gesamtnote und das Thema der Diplomarbeit sowie deren Note und die Namen der Prüfenden enthält. Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 27 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Physik und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 1996 erstmalig für den integrierten Studiengang Physik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Wintersemester 1995/96 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch im Grundstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung nach der im Wintersemester 1995/96 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab. Auf Antrag des Prüflings wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet; die Anträge sind unwiderruflich.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik vom 14. Januar 1986 (GABl. NW. S. 157) außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik vom 6. 12. 1995 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 13. 3. 1996 sowie meiner Genehmigung.

Paderborn, den 14. März 1997

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

W